

I. Gutachten

Kulturausschuss

Sitzungsdatum 30.11.2012

öffentlich

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg (StadtbibliothekS – StBS)

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
- angenommen/beschlossen, mit : Stimmen
- abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg (StadtbibliothekS – StBS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

II. RA

III. Abdruck an:

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. I/OrgA | <input checked="" type="checkbox"/> Ref. IV/BCN |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. II/Stk | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. IV | <input type="checkbox"/> |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg (StadtbibliothekS – StBS) vom 8. August 2001 (Amtsblatt S. 370), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 2011 (Amtsblatt S. 232)

Vom.....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366)), folgende Satzung:

Art.1

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

- „§ 1 Widmung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzerkreis
- § 4 Anmeldung
- § 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, Reservierung
- § 6 Auswärtiger Leihverkehr
- § 7 Reproduktionen
- § 8 Wiedergabe fotografischer Aufnahmen
- § 9 Lernwelt
- § 10 Behandlung der ausgeliehenen Medien
- § 11 Benutzung technischer Geräte, Benutzerarbeitsplätze
- § 12 Gebühren
- § 13 Schulbibliotheken
- § 14 Hausordnung
- § 15 Ausschluss von der Benutzung
- § 16 Haftung der Stadt
- § 17 Inkrafttreten“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie ist Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie bietet Bürgern – unabhängig von ihrer Bildung, ihrer kulturellen Herkunft und ihrem sozialen Status – einen freien Zugang zu Medien und Informationen.“

3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Stadt“ durch die Wörter „Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schulbibliotheken“ die Wörter „und bei Kooperationen mit Schulen“ eingefügt.

c) In Satz 4 wird das Wort „Minderjährigen“ durch die Wörter „bei Benutzern im Sinne von Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

d) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Rückgabe des Benutzerausweises oder nach 36 Monaten ohne Ausleihvorgang werden alle Daten gelöscht, sofern keine Gebührenforderungen mehr bestehen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vorbestellung“ durch die Wörter „Vormerkung, Reservierung“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Vorbestellung“ durch das Wort „Vormerkung“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausleihbare Medien können in der Regel vorgemerkt oder reserviert werden.“

e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Präsenzbestände, Handschriften und andere besonders schutzwürdige Bestände, wie zum Beispiel mehr als 100 Jahre alte Drucke werden nicht ausgeliehen.“

f) Die Abs. 6 und 7 werden gestrichen.

5. In § 6 wird das Wort „Druckwerke“ durch das Wort „Medien“ ersetzt.

6. § 6a wird der neue § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7 Reproduktionen

Von besonders schützenswerten und nicht ausleihbaren Beständen, Zeitungen und Büchern, die nicht fotokopiert werden dürfen, kann die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg oder eine von ihr beauftragte Stelle auf Antrag und Kosten des Benutzers digitale oder analoge Reproduktionen anfertigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.“

7. Nach § 7 werden folgende neue §§ 8 und 9 eingefügt:

„§ 8 Wiedergabe fotografischer Aufnahmen

Die Wiedergabe fotografischer Aufnahmen, von Handschriften und anderen Sonderbeständen ist gebührenpflichtig und bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg.

§ 9

Lernwelt

In der Lernwelt bietet die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg kostenfreie und kostenpflichtige Dienstleistungen rund um die Themen „Lernen lernen“ und Medienkompetenz an. Das Angebot reicht von der Lernberatung bis zur Nutzung von PC-Arbeitsplätzen mit einer umfangreichen Soft- und Hardwareausstattung“

8. Die bisherigen §§ 7 bis 13 werden die neuen §§ 10 bis 16 und wie folgt gefasst:

„§ 10

Behandlung der ausgeliehenen Medien

(1) Die Benutzer haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung). Ausgeliehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.

(2) Die Benutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg unverzüglich zu melden.

(4) Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Benutzer ersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ob Wertersatz in Geld zu leisten, oder ob durch die Benutzer selbst oder auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Zu ersetzen sind neben dem Kaufpreis oder Zeitwert bzw. den Kosten für Reproduktion oder Reparaturen; auch pauschal die Kosten für Material- und Zeitaufwendungen, die für die Einarbeitung der Ersatzmedien notwendig sind (vgl. § 8 Stadtbibliothekgebührensatzung).

(5) Medien, die nach einer zweiten schriftlichen Erinnerung nicht binnen einer bestimmten Frist zurückgegeben werden, gelten als verloren.

(6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweiligen eingetragenen Benutzer.

(7) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bibliothek zu verständigen und für die Desinfektion der ausgeliehenen Medien zu sorgen.

§ 11

Benutzung technischer Geräte, Benutzerarbeitsplätze

(1) Die Benutzung eigener technischer Geräte innerhalb der Bibliotheksräume ist gestattet, wenn andere dadurch nicht belästigt oder in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden.

(2) Für die Benutzung technischer Geräte und bereitgestellter Arbeitsplätze gelten besondere Bestimmungen, die von der Leitung der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg erlassen werden.

§ 12 Gebühren

Die Stadt Nürnberg erhebt Gebühren nach der Stadtbibliotheksgebührensatzung.

§ 13 Schulbibliotheken

- (1) Für die Benutzung gelten einschränkend die Sonderregelungen der Abs. 2 und 3.
- (2) Die Medien der Schulbibliotheken dienen vorrangig den Schülern sowie Lehrkräften der jeweiligen Schule. Andere Personen und Institutionen können die Schulbibliotheken in Anspruch nehmen, soweit die Medienversorgung der Schule nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Für die Ausleihfristen können besondere Bestimmungen durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg erlassen werden.

§ 14 Hausordnung

- (1) Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden.
- (2) Schließfächer oder Garderobenschränke müssen außerhalb der von der Leitung der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg festgelegten Benutzungszeiten geräumt sein. Andernfalls ist die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.
- (3) Essen und Trinken ist nur innerhalb der dafür vorgesehenen Zonen erlaubt. Das Mitbringen von Esswaren und Getränken zum Verzehr im Zeitungs-Café Hermann Kesten in der Stadtbibliothek Zentrum ist nicht erlaubt.
- (4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Benutzern nur nach Zustimmung durch die von der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg dafür Beauftragten aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (5) Tiere, außer Blindenführ- oder Begleithunde, dürfen nicht in die Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg mitgebracht werden.
- (6) Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nur mit Zustimmung der Leitung der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg erlaubt.
- (7) Dem Personal der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg sowie den von der Stadt beauftragten Personen steht das Hausrecht zu. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 15
Ausschluss von der Benutzung

(1) Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

(2) Ein Benutzer wird von der weiteren Medienausleihe ausgeschlossen, wenn

1. eine zweite schriftliche Erinnerung zur Rückgabe ausgeliehener Medien oder zur Begleichung ausstehender Gebühren versandt wurde oder
2. er sich mit zu zahlenden Gebühren im Rückstand befindet.

Der Benutzer bleibt solange von der Medienausleihe ausgeschlossen, bis er die Medien zurückgebracht oder Ersatz gemäß § 10 Abs. 4 geleistet hat bzw. seine ausstehenden Gebühren beglichen hat.

§ 16
Haftung der Stadt

Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verlorengangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch die Nutzung von Bibliotheksangeboten entstehen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

9. Der bisherige § 14 wird der neue § 17.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.